

23.05.91

VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. April 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Venezuela über den Luftverkehr

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Ergänzung des
Fluglinienplanes dahingehend hinzuwirken bzw. zuzugestehen, daß
neben Frankfurt/M. nach Wahl auch andere Landeorte als
Zielflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland angeflogen
werden können.

Die alleinige Nennung von Frankfurt/M. als Zielflughafen kann
zu einer Wettbewerbsbenachteiligung anderer Flughäfen führen.
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen
Staaten über den Luftverkehr sollten deshalb generell die
rechtlichen Möglichkeiten für eine Landung an mehreren Orten in
der Bundesrepublik Deutschland offen halten und damit die
Entscheidung im Einzelfall dem Markt überlassen.

Die Bundesregierung wird im übrigen gebeten, bei künftigen
Verhandlungen über Luftverkehrsabkommen die Länder angemessen
zu beteiligen.

Ausgeliefert am 23. MAI 1991